Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 49 (1974)

Heft: 11

Artikel: Die Befugnis zum Typenentscheid bei der Beschaffung des

Kriegsmaterials

Autor: Kurz, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-706840

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

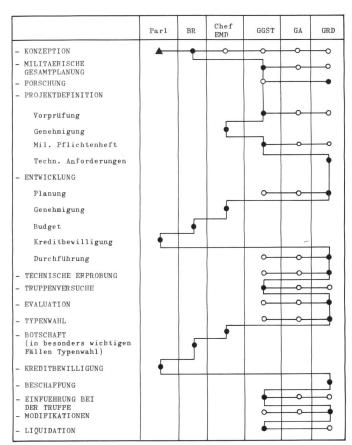
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Obige Darstellung gilt für Kriegsmaterial. Für Instruktionsmaterial übernimmt die GA die Funktionen der GGST.

- Mitarbeit

Parl = Parlament

Bundesrat

BR = Bundesrat GGST = Gruppe für Generalstabsdienste GA = Gruppe für Ausbildung GRD = Gruppe für Rüstungsdienste

Schützenpanzer M-113 mit 20-mm-Kanone auf Drehturm.



Die Befugnis zum Typenentscheid bei der Beschaffung des Kriegsmaterials

Dr. H. R. Kurz, Bern

Im Zusammenhang mit den jüngsten Diskussionen über die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs für unsere Flugwaffe ist da und dort in der Öffentlichkeit die Frage aufgetaucht, ob unser hergebrachtes Beschaffungssystem, bzw. unsere Kompetenzordnung für den Entscheid über die Beschaffung von Kriegsmaterial heute noch zeitgemäss sei. Diesem Verfahren wird bisweilen nicht nur vorgeworfen, es sei zeitraubend und umständlich, sondern es wird dagegen auch geltend gemacht, dass die komplizierten technischen Probleme des modernen Kriegsmaterials von den politischen Entscheidungsinstanzen kaum mehr in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt werden können. Um diese zweifellos prüfenswerten Fragen beurteilen zu können, mag es geboten sein, die heutige Lage etwas näher zu betrachten.

Das schweizerische Staatsrecht weist den eidgenössischen Räten Kompetenzen in Militärfragen zu, wie sie in dieser umfassenden und weitreichenden Vollständigkeit kaum ein anderes Parlament der Welt besitzt. Diese Tatsache hat ihre Gründe einmal in der grundsätzlichen Stellung des schweizerischen Parlaments, das als Inhaber der obersten Gewalt im Bund in sehr ausgeprägtem Mass unserer staatlichen Politik die Richtung weist. Dieser Zustand ist aber auch ein Ausfluss der in unserem Land sehr stark betonten Vorherrschaft der bürgerlichen vor der militärischen Gewalt. Unser ganzes Volk und damit auch seine parlamentarischen Vertreter bringen den Fragen des Heeres ein ausserordentlich grosses, bisweilen geradezu affektives Interesse entgegen. Die jüngsten Kavalleriedebatten haben diese Tatsache sehr deutlich gezeigt. In allen wesentlichen Bereichen der militärischen Tätigkeit haben die eidgenössischen Räte den letzten Entscheid bewahrt - soweit dieser nicht beim Volk liegt - und darüber hinaus haben sie sich sogar bis weit in die militärtechnischen Einzelheiten hinein das Mitsprache- und Entscheidungsrecht vorbehalten.

In den Debatten unserer Räte nehmen die Militärfragen breitesten Raum ein; infolge der allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem gibt es in Militärfragen wohl kein «fachmännischeres» Parlament als das schweizerische. Dazu kommt, dass die wachsende Bedeutung technischer Probleme in der Armee, die Komplizierung des ganzen militärischen Apparats und der rasche Wechsel in den äusseren Formen des Wehrwesens in der jüngeren Geschichte unseres Heeres eine deutliche Verlagerung der militärischen Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen notwendig gemacht haben. Während noch bis zu Beginn dieses Jahrhunderts alle wesentlichen Fragen der Armee durch das Gesetz abschliessend geregelt wurden - vielfach schon darum, um damit die Befugnisse des Bundes von denjenigen der Kantone zu scheiden, was in den ersten Jahrzehnten des Bundesheeres besonders wichtig war - erfolgte seither immer mehr eine Delegation von Kompetenzen auf die eidgenössischen Räte oder sogar auf den Bundesrat.

Immerhin ist gerade in der jüngeren Zeit die deutliche Tendenz der eidgenössischen Räte zu erkennen, mit der Abtretung von Befugnissen militärischer Art an den Bundesrat nicht mehr weiter zu gehen, und selbst in technischen Detailfragen den Entscheid in der Hand zu behalten. Es sei in diesem Zusammenhang etwa daran erinnert, dass sich die eidgenössischen Räte die Entscheidung über Einzelfragen - wie besonders die Sollbestandestabellen der Truppenordnungen - vorbehalten haben, und dass sie sich auch sehr eingehend mit den Fragen der Materialbeschaffung befassen.



Selbstfahrhaubitze M-109 mit Langrohr

Die für ein Milizparlament nicht immer einfache Arbeit wird unsern Räten wesentlich erleichtert durch die im Jahr 1946 geschaffenen ständigen Militärkommissionen, die ein wertvolles Bindeglied zwischen den Räten einerseits und dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Militärdepartement und den Spitzen der Armee anderseits bilden. Von der in den beiden Militärkommissionen geleisteten Vorarbeit wird die parlamentarische Tätigkeit in hohem Masse unterstützt. Ihnen bietet sich auch die Möglichkeit, technische Fragen eingehend zu erörtern und durch die praktische Anschauung zu klären; im kleinen Rahmen der Kommission lässt sich bei abweichenden Ansichten viel eher ein Ausgleich finden als im ganzen Rat. Namentlich entspricht die hinter geschlossenen Türen geleistete Kommissionsarbeit auch einem dringenden militärischen Bedürfnis nach Geheimhaltung. Heute sind militärische Vorlagen in zunehmendem Mass der Geheimhaltungspflicht unterstellt, die in den Kommissionen viel besser als im Ratsplenum sichergestellt werden kann.

Die Bundesverfassung weist den eidgenössischen Räten im Bereich des Militärwesens folgende Gruppen von Befugnissen zu:

- Kompetenzen gesetzgeberischer Art,
- das volle Budgetrecht,
- die Oberaufsicht über Armee und Militärverwaltung,
- Wahlbefugnisse,
- das Verfügungsrecht über die Armee,
- die Anordnung von Massnahmen für die äussere Sicherheit und zum Schutz von Unabhängigkeit und Neutralität des Landes,
- das Recht, Bündnisse mit dem Ausland einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Über diese, in der Bundesverfassung ausdrücklich zitierten Kompetenzen militärischer Natur hinaus enthält auch das Bundesgesetz über die Militärorganisation verschiedene Aufgaben und Befugnisse des Parlaments, die rechtlich gleichbedeutend neben den Verfassungsbefugnissen stehen. Aus diesen sei im folgenden die Sonderfrage der Bestimmung bzw. des Entscheides über Modell oder Typen von Kriegsmaterial herausgegriffen, die in den letzten Jahren immer wieder zu reden gegeben hat, und die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der Flugzeugbeschaffung wieder aufgeworfen worden ist.

III.

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung in militärischen Materialfragen ist verankert in Artikel 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, der wie folgt lautet:

«Die Bundesversammlung erlässt die allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial. Der Bundesrat erlässt die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände.»

Dieser Artikel 87, der seit dem Jahr 1907 unverändert in der Militärorganisation steht, ist sowohl in seiner rechtlichen Begründung als auch in seiner praktischen Bedeutung nicht restlos klar. Seine Rechtsgrundlage dürfte in Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung zu suchen sein, wo bestimmt wird, dass die beiden Räte zum Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über diejenigen Gegenstände befugt sind, zu deren Regelung nach der Kompetenzordnung der Bundesverfassung der Bund zuständig ist; gemäss Artikel 20 Absatz 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes.

Die in Artikel 87 der Militärorganisation genannten «allgemeinen Bestimmungen» über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial sind bisher nicht erlassen worden. Diese Unterlassung ist verständlich, da es ausserordentlich schwierig sein dürfte, die sehr vielgestaltige und umfangreiche Materie in einem einzigen Erlass zusammenfassen. Die eidgenössischen Räte haben sich darum bisher darauf beschränkt, in jedem Einzelfall ihre Entscheidungen zu treffen.

Es besteht hierin heute eine gewisse Praxis. Diese ist allerdings nicht einheitlich. So wurden beispielsweise die Einführung des leichten Maschinengewehrs (1925) und des Karabiners (1931) ausdrücklich von den eidgenössischen Räten beschlossen, während über die Einführung der 10,5-cm-Haubitzen (1946) vom Bundesrat in eigener Zuständigkeit Beschluss gefasst wurde. Auch in verschiedenen anderen Fällen haben die eidgenössischen Räte bedeutende Kredite für Kriegsmaterial gesprochen, ohne die von der Verwaltung getroffene Modellwahl in Frage zu stellen. Im Rüstungsprogramm 1951 betraf dies beispielsweise das Maschinengewehr 1951, die Panzerwurfgranate, das Raketenrohr, die leichte Panzerabwehrkanone (das Modell war noch nicht festgelegt), leichte und mittlere Fliegerabwehrgeschütze, ferner Radargeräte. Geniematerial. Übermittlungsmaterial. Motorfahrzeuge und Luftschutzmaterial. Auch mit den späteren Rüstungsprogrammen haben die eidgenössischen Räte immer wieder namhafte Kredite bewilligt, ohne sich im besonderen mit der Modellfrage zu befassen; es sei vor allem auf die für die Armee ausserordentlich wichtige Einführung des Sturmgewehrs, aber auch des Schweizer Panzers, des Raketenrohrs sowie der ferngelenkten Panzerabwehrraketen hingewiesen. Für letztere war im Zeitpunkt der Kreditbewilligung im September 1957 die Modellwahl noch nicht getroffen, immerhin betrachtete man die Versuche mit einem schweizerischen Modell als erfolgversprechend. Später stimmten die eidgenössischen Räte der Beschaffung der schwedischen Panzerabwehrlenkwaffen des Typs Bantam zu (Herbstsession 1965).

Im Jahr 1957 ist dann eine interessante Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten aufgetreten, als die Beschaffung von Panzerabwehrgeschützen für mittlere Distanzen zur Diskussion stand. Während der Bundesrat mit dem «Rüstungsprogramm 57» die Beschaffung einer Anzahl von rückstossfreien amerikanischen Panzerabwehrgeschützen



Versuche mit der schwedischen Fliegerabwehr-Lenkwaffe RBS-70.

BAT beantragte, hätten die eidgenössischen Räte die schweizerische 9-cm-L Pak 57 auf Motorlafette vorgezogen. Dieser Modellstreit endete schliesslich mit einem Kompromiss, indem der verlangte Betrag von 90 Mio Franken nur zur Hälfte für die Beschaffung von BAT-Geschützen freigegeben, zur anderen Hälfte vorderhand gesperrt wurde. Da die Entwicklung der vom Parlament gewünschten Mot L Pak nicht zum Erfolg führte, blieben die 45 Mio Franken eingefroren, bis sie im Jahr 1965 aufgrund einer neuen Botschaft des Bundesrates für die Beschaffung von Panzerabwehr-Lenkwaffen Bantam freigegeben wurden.

Die heute gehandhabte Praxis lässt sich in grossen Linien dahingehend umschreiben, dass sich die eidgenössischen Räte ein Mitspracherecht vorbehalten für die Bestimmung aller bedeutenden Waffen- und Gerätetypen, insbesondere für Flugzeuge, Panzer, Fliegerabwehr- und Panzerabwehrwaffen. Beispielsweise waren im «Rüstungsprogramm 51» für 400 Mio Franken 550 Panzer vorgesehen. Da in jenem Zeitpunkt wegen des Krieges in Korea die Modellwahl noch nicht getroffen werden konnte, nahm die Bundesversammlung in ihren Kreditbewilligungsbeschluss einen Vorbehalt auf, wonach über die Kredite für die Panzerbeschaffung erst verfügt werden konnte, nachdem die eidgenössischen Räte einer Ergänzungsbotschaft über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung zugestimmt hatten. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1951 gab dann die Bundesversammlung für die Beschaffung von 200 leichten Panzern einen Betrag von 120 Mio Franken frei. Nach der Botschaft des Bundesrates war darunter das französische Modell AMX 13 verstanden. Auf Antrag des Bundesrates stimmte die Bundesversammlung am 25. März 1955 der Beschaffung von 100 Stück englischen Panzern vom Typ Centurion Mark III zu. Weitere Panzer Centurion Mark VII wurden im Rahmen des Sofortprogramms 1956 bewilligt. 1960 kamen dann nochmals 100 Centurion Mark V dazu, die aus südafrikanischen Beständen günstig erworben werden konnten.

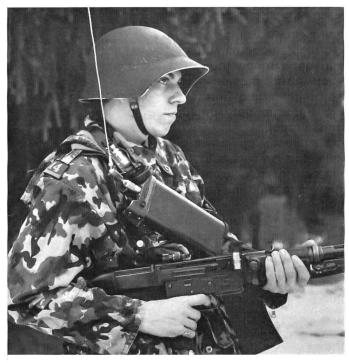
In gleicher Weise wurde auch bei den verschiedenen Flugzeugbeschaffungsvorlagen vorgegangen. Dies kam in formeller Hinsicht in den letzten Jahren schon darin zum Ausdruck, dass auf Antrag des Bundesrates im Kreditbewilligungsbeschluss der zu beschaffende Flugzeugtyp erwähnt wird; das war am 29. Januar 1958 beim Hunter Mk 6 und am 19. März 1958 beim P-16 der Fall. Im besonderen sei auch daran erinnert, dass die Bundesversammlung den mit dem Sofortprogramm von 1956 verlangten Kredit für 40 Mystère Flugzeuge verweigerte, weil sie dieses französische Modell ablehnte und - ohne einen Antrag des Bundesrates - einen Kredit von 20 Mio Franken für die Vorbereitung einer Serienfabrikation des P-16 einräumte. Auch mit den späteren Hunter- und Mirage-Vorlagen wurde von den eidgenössischen Räten die Typenwahl in Übereinstimmung mit dem Bundesrat getroffen; insbesondere der Mirage-Entscheid vom Sommer 1961 ist erst nach einer sehr eingehenden Konfrontation des Mirage III mit dem schwedischen Draken getroffen worden. In gleicher Weise haben die eidgenössischen Räte auch der Beschaffung der Flab-Lenkwaffen Bloodhound Mk II und den Geschützen der 35-mm-Mittelkaliber-Flab Oerlikon zugestimmt (Dezembersession 1961).

Die seit dem Jahr 1907 bestehende rechtliche Ordnung wurde im Jahr 1962 grundsätzlich in Frage gestellt, als die damals von der sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte sogenannte «Atominitiative II» ein obligatorisches Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen in die Bundesverfassung aufnehmen wollte. Diese von Volk und Ständen verworfene Initiative hätte in zweifacher Hinsicht den bisherigen Rechtszustand geändert: einmal wollte diese für eine einzelne Waffe -- die Atomwaffe -- die in Artikel 87 der Militärorganisation verankerte Kompetenz der eidgenössischen Räte zugunsten eines Volksentscheides einschränken, und zum zweiten sollte für einen bisher überhaupt keinem Referendum (auch nicht dem fakultativen) unterstellten Beschluss der Bundesversammlung ein obligatorisches Referendum eingeführt werden, das einen Einbruch in unsere staatsrechtliche Ordnung bedeutet hätte, die kein obligatorisches Gesetzesreferendum kennt.

IV.

Die Praxis, dass sich die eidgenössischen Räte den Entscheid über die Modelle der «schweren» Waffen wie vor allem Flugzeugen, Panzern, Fliegerabwehr- und Panzerabwehrwaffen vorbehalten, hat zweifellos auch heute noch grundsätzliche Gültigkeit. Dabei sind, wie die Erfahrungen gezeigt haben, vom Parlament verschiedentlich nicht nur das Modell an sich, sondern auch die Modalitäten der Beschaffung geprüft und festgelegt worden. Es sei etwa an die Aussprachen in den Militärkommissionen der eidgenössischen Räte über die Fragen Auslandsbeschaffung — Inlandentwicklung und -beschaffung — Lizenzfabrikation des künftigen Kampfflugzeugs erinnert.

Sehr eingehend haben sich die eidgenössischen Räte auch mit der Beschaffungsprozedur für Kampfflugzeuge befasst, als es im Jahr 1964 galt, aus der «Mirage-Angelegenheit» die gebotenen Schlussfolgerungen zu ziehen. Neben organisatorischen Änderungsvorschlägen im Bereich des Eidgenössischen Militärdepartements wurden damals insbesondere eine klare Grenzziehung zwischen der Entwicklung von Rüstungsmaterial einerseits und seiner Beschaffung anderseits gefordert. Gleichzeitig wurde die Sicherstellung der Termin- und Kostenermittlung sowie der technischen und der kaufmännischen Auftragsüberwachung verlangt. Diese beschaffungstechnischen Forderungen sind seither unter anderem mit der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Juni 1969 über den Rüstungsablauf verwirklicht worden.



Füsilier mit Sturmgewehr und Funkgerät SE-125

V. Mit seinem Entscheid vom 9. September 1972 über den vorläufigen Verzicht auf Beschaffung eines Kampfflugzeuges handelte der Bundesrat in eigener Kompetenz. Er verzichtete von sich aus auf eine Antragstellung an die eidgenössischen Räte, so dass diese nicht Gelegenheit erhielten, von ihrer durch Gesetz und Praxis festgelegten Entscheidungskompetenz Gebrauch zu machen. In den Debatten, die über diesen Entscheid in der Herbstsession in beiden Kammern der eidgenössischen Räte geführt wurden, erteilte der Sprecher des Bundesrats Aufschluss über die Gründe, die den Bundesrat zu seinem Entscheid bewogen haben. Er legte dar, dass selbst die Beschaffung eines so komplizierten Kriegsmaterials, wie es Kampfflugzeuge darstellen, bei uns nicht Sache der technischen Instanzen sei, sondern dass sie ein ausgesprochenes Politikum darstelle. Der Bundesrat, der von Anfang an die parlamentarischen Kommissionen laufend über den Stand der Flugzeugbeschaffung orientierte, habe in dieser Frage schon seit einiger Zeit eine Versteifung der Fronten feststellen müssen, die sich selbst in den eidgenössischen Räten bemerkbar gemacht habe. Bei einer grösseren Zahl von Parlamentariern habe sich eine deutliche Abneigung gegen das vom Eidgenössischen Militärdepartement zur Beschaffung vorgeschlagene Flugzeug Corsair abgezeichnet. Diese Stimmung in parlamentarischen Kreisen habe der Bundesrat nicht übersehen können. Somit wird der ablehnende Entscheid — neben verschiedenen anderen Erwägungen - vom Bundesrat auch damit begründet, dass er befürchtet habe, mit einem Antrag auf Beschaffung des Corsair in den eidgenössischen Räten keine Gefolgschaft zu finden. Einer Ablehnung seines Antrages durch die letztlich zuständige Instanz wollte er sich nicht aussetzen.

In seiner Stellungnahme zur Corsair-Frage wurde vom Vertreter des Bundesrates auch auf das Beschaffungsverfahren für Kampfflugzeuge hingewiesen, das aufgrund der Anträge der parlamentarischen Untersuchungskommission in der Mirage-Angelegenheit vom Jahr 1964 eingeführt worden ist. Wenn sich dieses neue Verfahren auch grundsätzlich bewährt habe, könne doch nicht übersehen werden, dass es zu Verzögerungen geführt habe. Der

Bundesrat hat deshalb in Aussicht gestellt, dass er den Ursachen dieses Zeitverlustes nachgehen werde. Diese dürften, dies sei ergänzend festgestellt, nicht zuletzt auch darin liegen, dass bei uns der Entscheid über die Beschaffung von Kriegsmaterial erst getroffen wird, wenn über dessen Eigenschaften und Eignung bis in allen Einzelheiten Klarheit besteht. Während in ausländischen Staaten mit vergleichbaren Verhältnissen der Entscheid bereits in einem viel früheren Stadium erfolgt, unter dem Vorbehalt, dass später bei Bedarf noch Modifikationen vorgenommen werden können, wird bei uns erst über ein in allen konstruktiven Einzelheiten bereinigtes Objekt entschieden.

Dieses Prinzip ist verankert in den Richtlinien des Bundesrates vom 28. April 1971 für die *Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik*, wo unter den Grundsätzen für die Beschaffung ausgeführt wird: «Es wird nur beschaffungsreifes Material in Auftrag gegeben». Die Kriterien für die Beschaffungsreife beruhen auf praktischen Erfahrungen und haben sich bei den wesentlichen Beschaffungsvorhaben der letzten Jahre bewährt. Bei den Kampflugzeugen, deren technische Entwicklung besonders rasch voranschreitet, kann damit allerdings ein gewisser Zeitverlust verbunden sein.

VI

Abschliessend kann man sich natürlich fragen — solche Stimmen wurden gerade in parlamentarischen Kreisen immer wieder laut — ob ein im wesentlichen aus technischen Laien bestehendes Parlament heute noch in der Lage ist, ausgesprochene Fachfragen, wie es die Wahl technischer Modelle sind, sachgerecht zu beurteilen, und ob es richtig ist, dass gegebenenfalls die grundsätzlich geprüften militärischen und fachtechnischen Argumente vor politischen Entscheidungen zurückzustehen haben. Solche Bedenken mögen im einen oder anderen Fall begründet sein. Im grossen ganzen hat sich jedoch der parlamentarische Beschluss bisher immer wieder als richtig erwiesen und die Autorität des Parlamentsentscheides bedeutet für Bundesrat und Militärverwaltung regelmässig eine sehr willkommene Rückendeckung.

Da im übrigen dank des Budgetrechts der Entscheid über die Kreditgewährung unter allen Umständen und in abschliessender Kompetenz bei den eidgenössischen Räten liegt, ist es im Grunde durchaus natürlich, dass sich das Parlament auch darüber Rechenschaft gibt, wofür die von ihm freigegebenen Finanzmittel im einzelnen verwendet werden.



